

## Rundschreiben Nr. 41 / 2022

### ASP – Ausbruch in Sauenhaltung im LK Emsland

- **Bezug Rundschreiben Nr. 27 / 2022, Nr. 105 / 2021, Nr. 57/2021**

In einem Bestand mit Hausschweinen im südlichen Landkreis Emsland ist am 02.07.2022 der Erreger der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nachgewiesen worden. Betroffen ist ein Betrieb mit 280 Sauen und 1500 Ferkeln, die heute (03.07.2022) tierschutzgerecht getötet werden müssen. Um den Betrieb wird eine Sperrzone in einem Radius von zehn Kilometern eingerichtet. In diesem Gebiet liegen 296 Schweinebetriebe, in denen rund 195.000 Schweine gehalten werden. Die Sperrzone erstreckt sich auch auf Gebiete des angrenzenden Landkreises Grafschaft Bentheim. Es gibt einen Kontaktbetrieb im Raum Freren; hier laufen die Untersuchungen.

Auch in Brandenburg gibt es einen neuen Ausbruch in einem schweinehaltenden Betrieb, der an diesem Wochenende bestätigt worden ist. Hier gibt es aber nach Angaben der Behörden keinen Zusammenhang mit dem Ausbruch in Niedersachsen. Auch dort muss die Sperrzone laut EU-Recht mindestens 30 Tage aufrechterhalten werden.

Eine Übersicht zu den Maßnahmen in der Sperrzone (ehemals Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet nach SchwPestV) finden Sie in der **Anlage 1 „Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen“**, das im Rahmen der Niedersächsischen AG Krisenpläne der Wirtschaft erstellt wurde. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem Stichproben-Untersuchungen in allen Betrieben und das Verbot, Schweine zu verbringen (Durchgangsverkehr erlaubt). Die Voraussetzung für Ausnahmen des Verbringungsverbotes, die von der zuständigen Veterinärbehörde zu genehmigen sind, werden in den **Anlagen 2 (Allgemeine Anforderungen an die Verbringung, Sperrzone III) und 3 (Verbringungswege-Poster)** erläutert. Für Betriebe, die bereits am ASP-Früherkennungsprogramm teilgenommen haben, gibt es Erleichterungen bei den Verbringungen. Informationen zum Programm erhalten Sie in der **Anlage 4 (Informationen für schweinehaltende Betriebe, Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm)** und im **Landvolk-Rundschreiben Nr. 57/2021**.

## Verbringungsmöglichkeiten bei Ausbruch der ASP beim Haus- und beim Wildschwein gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Mit Umsetzung des Tiergesundheitsrechtsaktes der EU am 21. April 2021 ist die Verbringung von Schweinen aus eingerichteten Sperrzonen weiterhin grundsätzlich verboten. Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

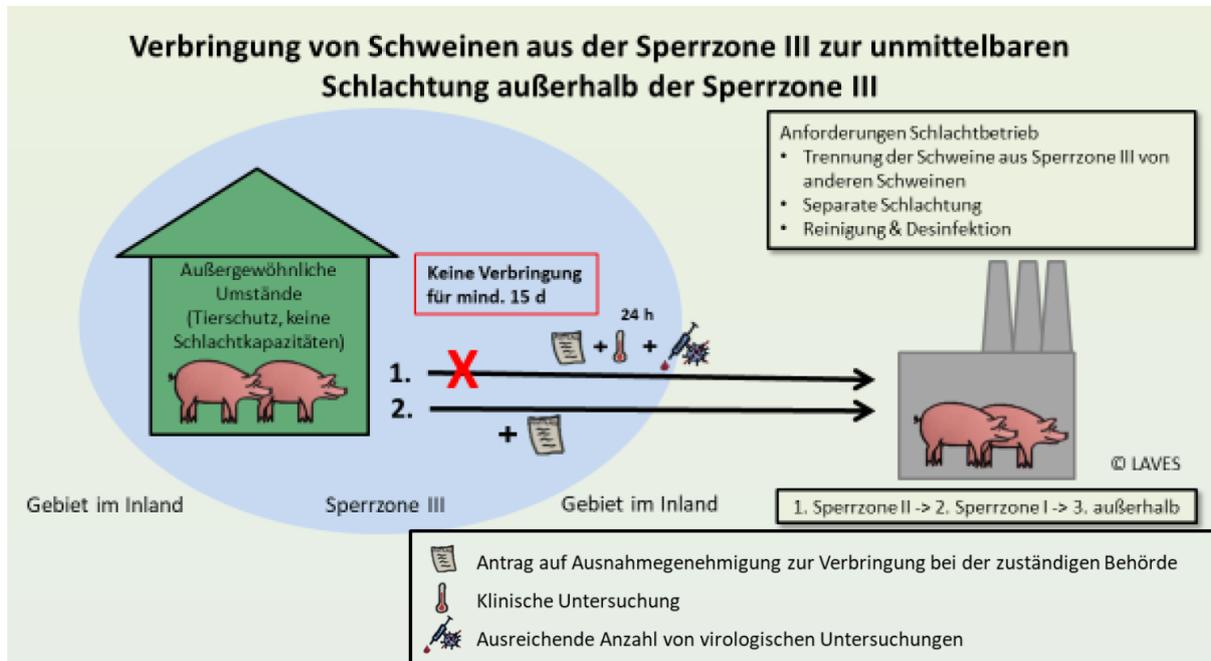
<b>Allgemeine Transportbedingungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definierte Strecke ohne Zwischenhalt</li> <li>- Benennung Bestimmungsort, Zustimmung der Bestimmungsbehörde, Information an Behörde bei Durchfuhr</li> <li>- Ergebnisse von amtlichen Untersuchungen (klinisch, ggf. Labordiagnostik) und Betriebskontrollen</li> <li>- Trennung von Erzeugnissen, die nicht die Anforderungen erfüllen</li> <li>- Schutz vor biologischen Gefahren</li> </ul>		
Zusätzliche allgemeine und spezifische Bedingungen		
<b>Anforderungen an die Betriebe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebskontrolle</li> <li>- Biosicherheit</li> <li>- Kontinuierliche Beprobung verendeter Tiere</li> </ul>	<b>Anforderungen an die Schweine</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. Residenzpflicht von 30 Tagen und</li> <li>- Ggf. Einstallbeschränkung 30 Tage vor Verbringung (aus Sperrzone II und III)</li> <li>- Klinische Untersuchung</li> <li>- Ggf. Virologische Untersuchung</li> </ul>	<b>Anforderungen an die Transportmittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reinigung</li> <li>- Desinfektion</li> </ul>

Grundsätzlich müssen immer sämtliche Bedingungen für die Verbringung erfüllt sein:

- Jede Verbringung bedarf der Genehmigung
- Allgemeine Transportbedingungen (s.o.)
- Betriebskontrolle (Dokumentenprüfung, Biosicherheit, Untersuchungen)
- Ggf. Residenzpflicht und Einstallungsbeschränkung
- Klinische Untersuchung (Betriebskontrolle/ vor Verbringung)
- Virologische Untersuchung (kontinuierlich/ vor Verbringung)
- Anforderungen Transportmittel (s.o.)

# ASP Ausbruch beim Hausschwein

## Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone III



Für eine Ausnahmegenehmigung müssen immer sämtliche Bedingungen erfüllt werden (s. Seite 1.). Die Anforderungen an die Betriebe und Schweine können variieren, wie im folgenden Auszug dargestellt:

### 1. Keine regelmäßigen Betriebskontrollen = Keine Verbringung für mindestens 15 d

Anforderungen Schweine

- klinische Untersuchung in den 24 Stunden vor Verbringung
- Virologische Untersuchungen mindestens in den 15 Tagen vor Verbringung

Anforderungen Betriebe

- Betriebskontrolle (Dokumentenprüfung, Biosicherheit, Untersuchungen)
  - Mindestens 1x nach Listung

### 2. Regelmäßige Betriebskontrollen

Anforderungen Schweine

- klinische Untersuchung im Rahmen der Betriebskontrollen
- Kontinuierliche virologische Untersuchungen der verendeten Schweine

Anforderungen Betriebe

- Betriebskontrolle (Dokumentenprüfung, Biosicherheit, Untersuchungen)
  - mindestens alle 3 Monate (Ausnahme möglich)

Die genannten Anlagen 1-4 und weiterführende Informationen zur ASP sowie Krisenhandbücher finden Sie im Internet unter [https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige\\_tierseuchen/klautiere/afrikanische\\_schweinepest/hausschweine/afrikanische-schweinepest-207147.html](https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/klautiere/afrikanische_schweinepest/hausschweine/afrikanische-schweinepest-207147.html).

Das aktualisierte **Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe** ist unter dem folgenden Link einzusehen: <https://www.v-d-f.de/pdf-view?id=28291>.

**Maßnahmendetails in den betroffenen Landkreisen** werden in den **Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim** geregelt, die am Montag (04.07.2022) veröffentlicht werden und am Dienstag (05.05.2022) in Kraft treten.

**Oberstes Gebot für Schweinehalterinnen und Schweinehalter in ganz Niedersachsen bleibt die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, um den Eintrag des Virus in ihre Betriebe zu verhindern!** Schweinehalter, die zudem Jagdausübende sind, sollten die Gefahren einer Einschleppung des ASP-Virus durch ihre Fahrzeuge, Kleidung, Hunde oder durch den Kontakt zu ihren Tieren besonders beachten. Zeitgleich gilt es, die Weiterverbreitung und Neueinträge des Virus in der Wildschweinpopulation zu verhindern. Das Virus bleibt in der Umwelt lange infektiös. Es kann durch bestimmte Fleischprodukte, aber auch durch kontaminiertes Futter, Fahrzeuge, Kleidung oder Werkzeuge.

Merblätter für **Reisende und Saisonarbeitskräfte** zum Thema ASP stehen zum Download unter [https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige\\_tierseuchen/klautiere/afrikanische\\_schweinepest/afrikanische\\_schweinepest/afrikanische-schweinepest-207148.html](https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/klautiere/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-207148.html) zur Verfügung.

Online verfügbare Checklisten zum Thema **Biosicherheit** entnehmen Sie bitte den **Anlagen 5 (FLI-Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe), 6 (Checkliste Schweinehaltung im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet) und 7 (Verstärkte Biosicherheit gemäß Anh. II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605)**. Anlage 7 finden Sie unter [https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/asp\\_statusuntersuchung.htm#bio](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/asp_statusuntersuchung.htm#bio).

**Im Rahmen der Niedersächsischen „AG Biosicherheit in Schweinehaltungen“, die auf Initiative der Tierseuchenkasse und des Landvolks im November 2021 gegründet wurde, werden aktuell Leitfäden und Checklisten zur Prävention und zum ASP-Seuchenfall finalisiert, die in Kürze zur Verfügung gestellt werden. Diese Materialien wurden unter Berücksichtigung des seit April 2021 anzuwendenden EU-Tiergesundheitsrechts erstellt. Die Anforderungen gehen teilweise über die Vorgaben der SchHaltHygV hinaus.**

Über das aktuelle Seuchengeschehen halten wir Sie kontinuierlich, auch über unsere Landvolk-App, auf dem Laufenden. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Dr. Wiebke Scheer

### **Anlagen**

- Anlage 1: Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen
- Anlagen 2: Allgemeine Anforderungen an die Verbringung, Sperrzone III
- Anlage 3: Verbringungswege-Poster
- Anlage 4: Informationen für schweinehaltende Betriebe, Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm
- Anlage 5: FLI-Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe
- Anlage 6: Checkliste Schweinehaltung im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet
- Anlage 7: Verstärkte Biosicherheit gemäß Anh. II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605